



Aktenzeichen: 131-9/831/4-2016

Datum: 13.04.2016

## **Verständigung**

Änderung Bauausführung Carport und Rückbau Dachgeschoss im Bereich Stiegenhaus auf Grundstück Nr. 409/6, KG Weerberg, EZ 519

## **Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme**

Herr **Gebhard Knapp** und Frau **Sybille Knapp**, beide wh. in Mitterberg 78, 6133 Weerberg, haben bei der Gemeinde Weerberg um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Änderung Bauausführung Carport und Rückbau Dachgeschoss im Bereich Stiegenhaus auf Grundstück Nr. 409/6, KG Weerberg, EZ 519, angesucht.

Die Behörde kann, sofern das Bauansuchen nicht nach § 32 Abs. 1 Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018, LGBl.Nr. 28/2018 zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, eine Bauverhandlung durchführen, wenn dies insbesondere im Hinblick auf die Art oder Größe des betreffenden Bauvorhabens, die Anzahl der im Verfahren beizuziehenden Sachverständigen oder die Anzahl der Parteien und Beteiligten im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung gelegen ist. Aufgrund der Art und Größe des Bauvorhabens wurde aus verfahrensökonomischen Gründen von der Durchführung einer Bauverhandlung abgesehen und eine schriftliche Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen eingeholt:

### **Schriftliche Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen**

*Am 28.4.2016 hat dazu eine Bauverhandlung stattgefunden, die ausgesetzt wurde, da für den Rückbau des Dachgeschosses ergänzende Planunterlagen vorzulegen waren, da es noch Differenzen in der Höhenlage der Dachgeschossdecke gab. Dazu wurde mit 15.10.2018 ein neuer Tekturplan vorgelegt.*

*Durch die Herstellung der Abschrägung im oberen Bereich (ca. 50 cm unterhalb der Dachkonstruktion) des nordöstlichen Gebäudeecks wird der nach § 6 der Tiroler Bauordnung erforderliche Abstand zur Grundstücksgrenze von Gst. Nr. 409/1 eingehalten.*

*Der berechnete erforderliche Abstand beträgt tatsächlich:*

*$(894,90 - 883,90) \times 0,4$  (Freiland) =  $11,00 \times 0,4 = 4,40$  Meter (lt. Vermessung GEO-Technik vom 2013/10/15); vorhanden: 4,40 Meter.*

*Das Vordach als untergeordneter Bauteil bleibt unberücksichtigt und darf bis max. 1,50 Meter in die Mindestabstandsfläche zu Gst. Nr. 409/1 ragen.*

*Im Allgemeinen bleibt die bisherige Stellungnahme vom 23.4.2016 sowie die baupolizeilichen Bestimmungen, Hinweise und Auflagen der Baubescheide vom 6.4.2009 und 20.12.2011 in vollem Umfang gültig.*

Da für das gegenständliche Bauvorhaben keine mündliche Verhandlung stattfindet, wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 in Wahrung des Grundsatzes des Parteienghörs die Möglichkeit der Akteneinsicht geboten.

Es steht Ihnen frei, binnen zehn Tagen ab Zustellung dieser Verständigung in den im Gemeindeamt Weerberg aufliegenden Bauakt Einsicht zu nehmen und zum geplanten Bauvorhaben Einwendungen vorzubringen bzw. eine Stellungnahme abzugeben. Der Bescheid wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen werden, soweit Ihre Stellungnahme nichts anderes erfordert.

**Ergeht gleichlautend an:**

Antragsteller/Eigentümer Gebhard Knapp, Mitterberg 78, 6133 Weerberg  
Sybille Knapp, Mitterberg 78, 6133 Weerberg  
Nachbar Josef Ferian, Wiesenhofweg 16, 6133 Weerberg  
Renate Gäck, Mitterberg 92, 6133 Weerberg  
Helmut Knapp, Mitterberg 76, 6133 Weerberg  
Robert Siller, Mitterberg 80/2, 6133 Weerberg  
Hermann Wechselberger, Wiesenhofweg 16, 6133 Weerberg

Für den Bürgermeister:  
Albin Schiffmann



**Dieses Dokument wurde von Albin Schiffmann elektronisch gefertigt und amtssigniert**  
Informationen unter [www.weerberg.at/amtssignatur](http://www.weerberg.at/amtssignatur)  
Signatur aufgebracht am 09.01.2019